

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. Jan. 1980 be-  
schlossen:

Gesetz, mit dem das NÖ Jagd-  
gesetz 1974 geändert wird

#### Artikel I

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500-2, wird wie folgt ge-  
ändert:

1. Dem § 1 sind folgende Abs. 3 und 4 anzufügen:

"(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine  
Anwendung auf Wild im Sinne des § 3 Abs. 1, das im  
Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betrie-  
bes ausschließlich zur nachhaltigen Tierzucht - aus-  
genommen die Zucht im Sinne des § 7 Abs. 4 - oder zur  
Gewinnung von Fleisch gehalten wird, sofern und so-  
lange

- a) diese Tiere auf Flächen von nicht mehr als 5 ha  
pro Betrieb und innerhalb solcher Umzäunungen ge-  
halten werden, die ihr Ausweichen in die freie  
Wildbahn und ein Einweichen von Schalenwild in  
die eingefriedete Fläche wirksam verhindern und
- b) auf eine andere als im Jagdbetrieb übliche Weise  
getötet werden.

(4) Die zur Tierzucht oder zur Fleischgewinnung zuge-  
lassenen Wildarten hat die Landesregierung nach An-  
hören der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ  
Landesjagdverbandes durch Verordnung zu bestimmen."

1a. § 6 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Befugnis zur Eigenjagd wird auch dem Eigentümer einer an der Landesgrenze gelegenen Grundfläche, die das nach dem Abs.1 erforderliche Mindestausmaß nicht erreicht, dann eingeräumt, wenn diese Grundfläche und eine in den Bundesländern Burgenland, Oberösterreich, Steiermark oder Wien demselben Eigentümer gehörende zusammenhängende Grundfläche insgesamt die Voraussetzungen des Abs.1 erfüllen und wenn außerdem nach den jagdrechtlichen Vorschriften des Nachbarlandes diese Fläche aus dem gleichen Grund als Eigenjagdgebiet festgestellt wird."

2. § 7 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Befugnis zur Eigenjagd steht ferner dem Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115 ha zu, welche der Wildhege gewidmet und hierfür geeignet ist und die gegen das Auswechselln des gehegten Schalenwildes nach allen anderen benachbarten Grundstücken und gegen das Einwechselln von Schalenwild vollkommen abgeschlossen ist (Jagdhege)."

3. Im § 7 Abs.2 ist die Wortfolge "Abgeschlossene Flächen geringeren Ausmaßes" durch die Wortfolge "Abgeschlossene Flächen auch geringeren Ausmaßes" zu ersetzen.

4. Im § 7 Abs.3 haben im ersten Satz die Worte "und Zucht" zu entfallen.

5. Im § 7 Abs.4 sind nach dem Wort "Zuchtprodukte" die Worte "an Wildhege" oder in die freie Wildbahn" einzufügen.

6. Im § 9 Abs.3 sind nach dem Wort "Gewässer," die Worte "ferner Windschutzanlagen und Dämme," einzufügen.

7. § 11 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Jagdperiode umfaßt neun Jagdjahre."

8. § 15 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Wenn jedoch die Grenzen anstoßender Jagdgebiete so ungünstig verlaufen, daß sich daraus unter Beachtung auf die vorkommenden Wildarten eine wesentliche, den jagdlichen Interessen entgegenstehende Beeinträchtigung des Jagdbetriebes ergibt, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Jagdgenossenschaften oder der Eigenjagdberechtigten oder von Amts wegen die Abrundung der Jagdgebiete verfügen. Zu diesem Zweck hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Maßgabe vorhandener Möglichkeiten zunächst Grundflächen der aneinander grenzenden Jagdgebiete auszutauschen. Sind solche Möglichkeiten nicht gegeben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde Grundflächen von einem Jagdgebiet abzutrennen und einem anderen anzugliedern. Hiedurch darf jedoch das Flächenausmaß keines der betroffenen Jagdgebiete unter 115 ha sinken. Einseitig verfügte Abrundungen dürfen nicht mehr als 3 v.H., in keinem Fall jedoch mehr als 20 ha des Jagdgebietes, von dem diese Abrundung erfolgt, umfassen. Bei Abrundungen durch Flächenaustausch ist nur die Differenz der Tauschflächen zu berücksichtigen. Weiters sind jene Grundstücke bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen, die ein Eigenjagdgebiet durchschneiden und dessen Zusammenhang nicht unterbrechen. Die Abrundung dieser Grundstücke zugunsten des Eigenjagdgebietes hat von Amts wegen zu erfolgen."

9. § 15 Abs.6 hat zu lauten:

"(6) Ein Antrag auf Abrundung gemäß Abs.2 ist von den beteiligten Jagdgenossenschaften bzw. Eigenjagdberechtigten bis zum Ablauf der im § 12 Abs.1 und 2 angeführten Fristen bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen."

10. § 16 hat zu lauten:

§ 16

Dauer der Wirksamkeit der Vereinigung,  
Zerlegung und Abrundung von Jagdgebieten und der Zuerkennung von Vorpachtrechten

Die nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 Abs.2 getroffenen Verfügungen bleiben solange aufrecht, bis sie von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden. Die Aufhebung oder Abänderung erfolgt nach Anhörung der Jagdgenossenschaften oder Eigenjagdberechtigten über Antrag mindestens eines der Beteiligten oder von Amts wegen dann, wenn die Voraussetzungen für die Vereinigung, Zerlegung oder Abrundung der Jagdgebiete oder die Zuerkennung von Vorpachtrechten weggefallen sind oder sich geändert haben, oder nach neueren jagdwissenschaftlichen Erkenntnissen anders zu beurteilen sind. Die auf eine Aufhebung oder Abänderung gerichteten Anträge sind bis zum Ablauf der im § 12 Abs.1 und 2 angeführten Fristen bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen."

11. § 17 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Auf Friedhöfen, in Häusern und Gehöften samt den dazugehörigen, durch Umfriedung vollständig abgeschlos-

senen Höfen, Hausgärten und auf Flächen, auf denen Wild im Sinne des § 1 Abs.3 gehalten wird, sowie auf öffentlichen Anlagen ruht die Jagd."

12. Im § 17 Abs.2 ist das Wort "feste" durch das Wort "schalenwilddichte" zu ersetzen.

13. Im § 17 Abs.5 sind nach dem Wort "anzueignen" nach Entfall des Punktes die Worte "und angeschossenes oder krankes Wild zu töten." anzufügen.

14. Dem § 17 ist folgender Abs.6 anzufügen:

"(6) Im Falle eines schädigenden Überhandnehmens von Haarraubwild, Hasen und wilden Kaninchen auf Flächen, auf denen die Jagd ruht, kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdausübungsberechtigten des Jagdgebietes, das mit der längsten Grenze an diese Fläche anraint, beauftragen, nach Verständigung des Grundeigentümers unter Bedachtnahme auf die Schonzeiten und die Vorschriften des § 96 dieses Wild zu fangen oder zu erlegen."

15. Nach § 17 ist ein § 17 a einzufügen:

"§ 17 a

Berufungen gegen Jagdgebietsfeststellungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung."

16. § 19 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Jagdausschuß hat die ihm in diesem Gesetz aufgetragenen Aufgaben zu besorgen."

17. Im § 22 Abs.1 ist vor dem Wort "schriftlich" das Wort "nachweislich" einzufügen.

19. § 23 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Wenn während der Funktionsperiode des Jagdausschusses weniger als zwei Drittel der Mandate besetzt sind, ist binnen drei Monaten eine Neuwahl für die restliche Dauer der Jagdperiode vorzunehmen."

20. § 25 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Genossenschaftsjagd ist mit den aus den §§ 14 Abs.8, 38 und 42 sich ergebenden Ausnahmen entweder im Wege des freien Übereinkommens oder der öffentlichen Versteigerung ungeteilt zu verpachten."

21. Im § 27 Abs.7 hat der erste Satz zu lauten:

"Jede nach Genehmigung des Jagdpachtvertrages vorgenommene Aufnahme eines Jagdgesellschafters bedarf der Zustimmung des Jagdausschusses und der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde."

22. Im § 32 Abs.4 haben der letzte Satz und ein weiterer anzufügender Satz zu lauten:

"In diesen Fällen gilt der Ersteher bzw. jener Bieter, dem der Zuschlag von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt wurde, bis zur rechtskräftigen Ent-

scheidung über die Berufung als Pächter der Genossenschaftsjagd. Einer solchen Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu."

23. Dem § 37 Abs.3 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Gemeinde hat dem Jagdausschuß in die zur Berechnung der Pachtschillingsanteile erforderlichen Unterlagen Einsicht zu gewähren."

24. § 39 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Jagdausschuß kann eine Genossenschaftsjagd im Wege des freien Übereinkommens verpachten, wenn eine derartige Verpachtung weder dem Interesse der Land- und Forstwirtschaft noch jenem der Jagdwirtschaft widerspricht."

25. Im § 39 Abs.2 sind die Worte "sechs Wochen" durch die Worte "drei Monate" zu ersetzen.

26. Dem § 39 Abs.5 ist folgender Satz anzufügen:

"Einer solchen Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu."

27. § 39 Abs.6 hat zu lauten:

"(6) Im Falle der rechtskräftigen Außerkraftsetzung dieser Verpachtung kann der Jagdausschuß eine weitere Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens auch nach dem im Abs.2 genannten Zeitpunkt beschließen. Abs.2 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden."

28. Der bisherige § 39 Abs.6 erhält die Bezeichnung Abs.7.

29. § 40 hat zu lauten:

"§ 40

Verlängerung des bestehenden Jagd-  
pachtverhältnisses

(1) Der Jagdausschuß kann das bestehende Jagdpachtverhältnis unter allfälliger Neuvereinbarung des Pachtschillings für die folgende Jagdperiode verlängern, wenn eine Verlängerung weder dem Interesse der Land- und Forstwirtschaft noch jenem der Jagdwirtschaft widerspricht. Der Beschluß ist im vorletzten Jagdjahr oder während der ersten Hälfte des letzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode zu fassen.

(2) Die Bestimmungen des § 39 Abs.3 bis 7 finden auf die Verlängerung sinngemäß Anwendung."

30. Dem § 47 Abs.1 sind folgende Sätze anzufügen:

"Für den Zeitraum, beginnend drei Monate nach dem Tod des Pächters bis zur allfälligen Fortsetzung des Pachtverhältnisses durch pachtfähige Erben oder bis zu einer allfälligen Neuverpachtung, hat der Jagdausschuß einen Genossenschaftsjagdverwalter zu bestellen. Sofern die zur Vertretung des Nachlasses berufene Person oder ein von ihr bestellter Vertreter selbst den Voraussetzungen des § 43 Abs.2 entspricht und gewillt ist, die Funktion eines Genossenschaftsjagdverwalters zu übernehmen, dann ist eine dieser Personen zu bestellen."

31. § 51 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Verpachtung eines Eigenjagdgebietes, in die allfällige Jagdeinschlüsse einzubeziehen sind, oder eines Teiles eines solchen sowie eine allfällige Unterverpachtung oder Weiterverpachtung eines Eigenjagdgebietes sind von dem Eigenjagdberechtigten unter Vorlage des entsprechenden Vertrages binnen acht Tagen nach Vertragsabschluß der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und von dieser zur Kenntnis zu nehmen, sofern im Sinne der Abs.2, 3 und 4 keine Bedenken dagegen bestehen."

32. Im § 51 Abs.3 hat der erste Satz zu lauten:

"Die Verpachtung hat mindestens auf die Dauer einer Jagdperiode oder für den Rest einer Jagdperiode zu erfolgen."

33. Im § 51 Abs.5 hat die Zitierung zu lauten: "§§ 27, 29 lit.a und 48 lit.a, b und d bis f"

34. Dem § 57 Abs.2 sind folgende Sätze anzufügen:

"Gleiches gilt für Einfriedungen gemäß § 1 Abs.3 mit der Maßgabe, daß die Einfriedung spätestens nach Ablauf eines Jahres zu entfernen ist, nach dem diese Tierhaltung aufgegeben oder nach Ablauf einer veterinärpolizeilich angeordneten Sperre nicht wieder aufgenommen wurde."

35. Im 2. Satz des § 58 Abs.2 ist die Wortfolge "die Abgabefreiheit für das laufende Jahr" durch die Wortfolge "das Vorliegen eines Befreiungstatbestan-

des und den Nachweis über die Einzahlung des Verbandsbeitrages an den NÖ Landesjagdverband." zu ersetzen.

36. Im § 58 Abs.3 hat die Z.1 zu lauten:

"1. die Entrichtung der Jagdkartenabgabe einschließlich des Verbandsbeitrages zum NÖ Landesjagdverband,"

37. § 58 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Der Nachweis über die Bezahlung des Verbandsbeitrages zum NÖ Landesjagdverband ist durch Vorlage der gültigen Jahresmitgliedskarte zu erbringen. Der NÖ Landesjagdverband hat den Einzahlungsnachweis so zu gestalten, daß er als Jahresmitgliedskarte ausgebildet wird."

38. § 58 Abs.5 hat zu entfallen, die Abs.6 bis 9 erhalten die Bezeichnung als Abs.5 bis 8, wobei der letzte Satz des bisherigen Abs.7 (neu Abs.6) wie folgt zu lauten hat:

"Erfolgreich abgelegte Prüfungen an der Universität für Bodenkultur oder der erfolgreiche Abschluß einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Försterschule ersetzen die Jagdprüfung, sofern die Landesregierung nach Anhörung des NÖ Landesjagdverbandes durch Verordnung feststellt, daß die betreffenden Prüfungen oder die Lehrpläne den im § 60 Abs.4 und 5 angeführten Prüfungs- und Lehrstoff voll umfassen."

39. § 59 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Jagdgastkarten gelten nur für das dem Jagdausübungsberechtigten zustehende Jagdgebiet und sind entweder für einen Zeitraum von 14 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausfolgung an den Jagdgast, oder für einen bestimmten Kalendertag auszustellen."

40. Im § 59 Abs.3 hat der letzte Satz zu lauten:

"Für die Ausstellung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich das Jagdgebiet, der größere Teil eines Jagdgebietes oder die Mehrzahl der Jagdgebiete, die von einem Jagdausübungsberechtigten bewirtschaftet werden, gelegen ist."

41. § 60 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Über das Ansuchen um Zulassung zur Jagdprüfung entscheidet die nach dem ordentlichen Wohnsitz des Prüfungswerbers zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, wenn aber der ordentliche Wohnsitz außerhalb des Bundeslandes Niederösterreich liegt, die Landesregierung. Das Ansuchen ist abzuweisen, wenn und solange Gründe für die Verweigerung zur Ausstellung der Jagdkarte gemäß § 61 Abs.1 Z.2 bis 9 und 11 bis 13 vorliegen. Die vor einer unzuständigen Prüfungskommission abgelegte Jagdprüfung ist nichtig."

41a. Im § 60 Abs.3 zweiter Satz ist die Wortfolge "drei Ersatzmänner" durch die Wortfolge "die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern" zu ersetzen.

42. Im § 60 Abs.4 hat die Z.1 zu lauten:

"1. die für die Ausübung der Jagd maßgebenden Rechtsvorschriften einschließlich der grundlegenden Bestimmungen des Natur-, Tier- und Umweltschutzrechtes sowie des Forstrechtes,"

43. Im § 61 Abs.1 Z.1 ist die Zitierung "§ 59" durch die Zitierung "§ 58" zu ersetzen.

44. Im § 61 Abs.1 Z.11 hat der letzte Satz zu lauten:

"Die Ausstellung der Jagdkarte kann bis zur Tilgung der Verurteilung verweigert werden."

45. § 61 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Verweigerung oder Entziehung der Jagdkarte hat mindestens auf ein Jahr zu erfolgen."

46. Dem § 61 ist folgender Abs.3 anzufügen:

"(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat spätestens alle fünf Jahre zu prüfen, ob Verweigerungsgründe im Sinne des Abs.1 eingetreten sind."

47. § 62 hat zu lauten:

"§ 62  
Entzug der Jagdkarte

Wenn Tatsachen, derentwegen die Ausstellung einer Jagdkarte zu verweigern ist, erst nach der Ausstellung eintreten oder der Behörde, welche die Jagd-

karte ausgestellt hat, nachträglich bekannt werden, ist die Behörde verpflichtet, die Jagdkarte für ungültig zu erklären und diese unter Festsetzung der Entziehungsdauer einzuziehen. Für ungültig erklärte Jagdkarten sind unverzüglich der Ausstellungsbehörde vorzulegen, welche sie deutlich als ungültig zu kennzeichnen hat."

48. Im § 63 haben die Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 wie folgt zu lauten:

"(1) Inhaber von Jagdkarten, welche die Jagd auszuüben beabsichtigen, sind verpflichtet, eine jährliche Jagdkartenabgabe zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten ausgehend von einer Abgabenhöhe von S 180,-- zum 1. Jänner 1980 bestimmt wird. Ihr Ertrag fließt dem Land zu.

(2) Gemäß § 66 bestellte und beeidete Jagdaufseher mit Ausnahme jener, die selbst jagdausübungsberechtigt sind, ferner Anwärter für den höheren Forstdienst und für den Försterdienst bis zur Ablegung der Staatsprüfung sowie Jägerlehrlinge während der Ausbildungszeit sind von der Jagdkartenabgabe befreit. Die Befreiung gilt für das ganze Kalenderjahr, auch wenn der die Abgabefreiheit begründende Tatbestand nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe wegfällt. Entsteht der die Abgabebefreiung begründende Tatbestand nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Jagdkartenabgabe, so besteht kein Anspruch auf teilweise oder gänzliche Rückerstattung der Abgabe. Das Vorliegen des Befreiungstatbestandes ist über Antrag von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestätigen. Die Bestätigung gilt bis zu deren Widerruf. Vom Vorliegen oder Wegfall des Be-

freierungstatbestandes ist der NÖ Landesjagdverband unter Angabe des Zeitpunktes des Wirksamwerdens unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Jagdkartenabgabe ist vor Ausstellung einer Jagdkarte, sonst jedenfalls vor dem Zeitpunkt fällig, ab dem der Inhaber der Jagdkarte die Jagd ausübt. Solange die Jagdkartenabgabe und der Verbandsbeitrag unbeschadet der Vorschrift des Abs.2 nicht bezahlt sind, besitzt die Jagdkarte keine Gültigkeit. Abs.7 ist nicht anzuwenden.

(5) Der Landesjagdverband hat den Bezirksverwaltungsbehörden jeweils bis 31. März die Namen der Inhaber der im Vorjahr gültigen Jagdkarten bekanntzugeben.

(6) Eine Jagdkarte wird auch dann ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen läßt oder Beschädigungen oder Merkmale ihre Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen."

49. Im § 64 Abs.2 hat die lit.a) zu lauten:

"a) Personen, die des Wilddiebstahls verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten, ihre Person festzustellen und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Eier des Federwildes, Abwurfstangen, Waffen und Fanggeräte abzunehmen;"

50. Dem § 66 ist folgender Abs.3 anzufügen:

"(3) Jagdaufseher müssen während des ganzen Jagdjahres im Besitz einer gültigen Jagdkarte sein."

51. Im § 67 Abs.1 lit.c) sind die Worte "die Befähigung zur Erlangung einer Jagdkarte besitzt" durch die Worte "eine gültige Jagdkarte besitzt," zu ersetzen.

52. Im § 68 Abs.4 Z.1 ist nach dem Ausdruck "NÖ Tierschutzgesetzes" ein Beistrich zu setzen und danach ist der Ausdruck "des Forstgesetzes 1975" einzufügen.

53. § 68 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie hat einen schriftlichen und einen mündlichen Teil zu umfassen. Die schriftliche Prüfung hat die Abfassung jagddienstlicher Meldungen, Anzeigen oder die Behandlung von Fragen des Jagdbetriebes zum Gegenstande, für deren Ausarbeitung dem Prüfungswerber neunzig Minuten zur Verfügung stehen."

54. § 74 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Bestimmungen über die Schuß- und Schonzeiten finden auf Wildgehege hinsichtlich des am Ein- und Auswechseln gehinderten Wildes keine Anwendung."

55. Im § 74 Abs.3 ist nach dem Wort "Schonzeit" das Wort "unverzüglich" einzufügen.

56. Im § 74 haben der Abs.5 und ein anzufügender Abs.6 zu lauten:

"(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann für Zwecke der Wissenschaft, der Falknerei, musealer Sammlungen, des Unterrichts, der Verpflanzung von Wild in ein anderes Jagdgebiet oder, wenn dies im öffentlichen oder im Interesse der Jagdwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft oder des Naturschutzes gelegen ist, Ausnahmen von den Schonvorschriften und von den Verboten des § 77 Abs.3 und 5 unter solchen Bedingungen und Auflagen zulassen, die gewährleisten, daß der vorgesehene Zweck erreicht wird.

(6) Im Falle einer Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Verbote des § 77 Abs.3 und 5 hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor der Entscheidung den NÖ Landesjagdverband und vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Interesse der Land- und Forstwirtschaft überdies die zuständige Bezirksbauernkammer zu hören."

57. Die §§ 77 bis 79 haben zu lauten:

#### "§ 77

##### Beschränkungen des Verkehrs von Wild

(1) Zwei Wochen nach eingetretener Schonzeit und während der übrigen Dauer dieser Zeit darf in Schonung befindliches, zum menschlichen Genuß bestimmtes Wild mit der im Abs.2 angeführten Ausnahme im lebenden Zustand oder tot, in ganzen Stücken oder zerlegt weder versendet, noch in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder auf andere Art zum Verkauf angeboten werden.

(2) Wildbret, das während der Schußzeit oder innerhalb zweier Wochen nachher in Kühlanlagen, die unter behördlicher Aufsicht stehen, gebracht wurde, kann von dort aus auch nach Ablauf der vorerwähnten Frist in den Verkehr gebracht werden.

(3) Es ist verboten, Greifvögel zu halten, ferner lebende Greifvögel und deren Eier anzukaufen, zu verkaufen, unentgeltlich in Verkehr zu setzen, zu tauschen, zu versenden, ein-, aus- und durchzuführen.

(4) Greifvögel sind die Vertreter der Ordnung Falconiformes (Tagraubvögel) und der Ordnung Strigiformes (Nachtraubvögel).

(5) Horstbäume und Horstplätze von Greifvögeln und anderen geschonten Federwildarten dürfen nicht beschädigt, verändert und beunruhigt werden; ausgenommen hiervon sind unerläßliche forstwirtschaftliche Maßnahmen.

(6) Die Verbote nach Abs. 1 gelten nicht für Greifvögel (Eier),

- a) die vor dem 1.1.1980 in die Gewahrsame des Halters gelangt sind,
- b) die nachweislich von solchen Tieren abstammen (Nachzuchtungen), die sich vor dem 1.1.1980 in der Gewahrsame des Halters befunden haben oder
- c) für deren Haltung, Ankauf, Verkauf, Tausch, Versendung, Ein-, Aus- und Durchfuhr eine Ausnahmebewilligung erteilt wurde.

§ 78

Haltung von Greifvögeln, Kenn-  
zeichnung

(1) Die Halter von Greifvögeln sind verpflichtet, Zahl, Alter, Geschlecht und Herkunft derselben sowie den Zweck des Haltens binnen zwei Wochen nach dem Erwerb dem NÖ Landesjagdverband anzuzeigen.

(2) Änderungen deshaltungszweckes sind binnen zwei Wochen nach der Änderung dem NÖ Landesjagdverband anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Änderung deshaltungszweckes untersagen, wenn diese den Grundsätzen des Tier- oder Naturschutzes widerspricht.

(3) Nachzuchtungen von Greifvögeln sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausschlüpfen, der Verlust von Greifvögeln (Verenden oder Verstoßen) ist innerhalb von zwei Wochen dem NÖ Landesjagdverband anzuzeigen.

(4) Gehaltene Greifvögel sind innerhalb der in den Abs.1 und 3 genannten Fristen zu kennzeichnen. Die Landesregierung hat durch Verordnung Vorschriften über die Art der Kennzeichnung zu erlassen.

§ 79

Verbot des Verkaufes von  
Eiern des Federwildes

Eier des Federwildes dürfen nur zum Zweck der künstlichen Aufzucht nach Erteilung einer Bewilligung gemäß § 74 Abs.5 in Verkehr gesetzt werden."

58. Im § 80 Abs.5 sind im Klammerausdruck die Worte "und Muffelschafen" anzufügen.
59. § 81 Abs.4 hat zu lauten:  
"(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Entscheidung über den Abschlußplan den Bezirksjagdbeirat zu hören, dem der Bezirksjägermeister und ein vom NÖ Landesjagdverband bestimmter sachkundiger Vertreter zwecks Auskunftserteilung beizuziehen ist."
60. Im § 81 Abs.6 ist dem ersten Satz folgender Satz voranzustellen:  
"Im Verfahren betreffend den Abschlußplan kommt nur dem Jagdausübungsberechtigten Parteistellung zu."
61. Im § 83 Abs.2 zweiter Satz ist nach dem Wort "Trophäenträgern" folgender Klammerausdruck einzufügen:  
"(ausgenommen Muffelschafe)"
62. § 85 Abs.1 hat zu lauten:  
"(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat die durchgeführten Abschüsse sowie das in seinem Jagdgebiet aufgefundene Fallwild unverzüglich in einer Abschlußliste zu verzeichnen. Bei dem der Abschlußplanung unterliegenden Wild ist Name und Anschrift des Erlegers sowie die Art der Wildverwertung zu vermerken. Für die Abschlußliste sind Drucksorten zu verwenden, die von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt werden."

63. Dem § 86 Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:

"Von der Vorlagepflicht ausgenommen sind Trophäen von Gamskitzen und Muffelschafen."

64. Im § 86 Abs.4 ist vor den Worten "zu beschädigen" das Wort "erkennbar" einzufügen.

64a. Im § 87 Abs.1 hat der zweite Satz zu lauten:

"Die Bezirksverwaltungsbehörde kann jedoch für bestimmte Zeiträume und für einzelne Jagdgebiete die Fütterung untersagen, wenn dadurch Gefahren für land- und forstwirtschaftliche Kulturen zu befürchten sind."

65. § 88 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Dem Jagdausübungsberechtigten ist die Errichtung von Anlagen für den Jagdbetrieb (Wildzäune, Jagdhütten, ständige Ansitze, Futterstellen, Jagdsteige u.dgl.) nur mit Zustimmung des Grundeigentümers gestattet. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann jedoch auch ohne diese Zustimmung die Bewilligung zur Errichtung notwendiger Jagdeinrichtungen unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Vorschriften etwa sonst noch erforderlichen Genehmigungen dann erteilen, wenn dem Grundeigentümer der Sachlage nach die Duldung der Anlage zugemutet werden kann. Der Grundeigentümer hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bemessen ist. Die auf Grund einer behördlichen Bewilligung errichteten Anlagen für den Jagdbetrieb sind, soweit dem nicht eine zivilrechtliche Vereinbarung entgegensteht, dem Jagdnachfolger auf

sein Verlangen gegen angemessene Entschädigung zu überlassen."

66. Im § 94 Abs.2 hat der letzte Satz zu lauten:

"Die abgenommenen Gegenstände sind unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern."

67. § 95 Abs.1 Z.1 hat zu lauten:

"1. bei Ausübung der Jagd nach den waffenrechtlichen Vorschriften verbotene oder solche Waffen und Munition zu benutzen, die für die Verwendung bei der Jagd auf jagdbare Tiere nicht bestimmt sind und hiebei auch üblicherweise nicht gebraucht werden; hiezu gehören Sportwaffen, aus denen Geschosse mit Luftdruck oder CO<sub>2</sub> angetrieben werden, Zimmer- oder Scheibenstutzen, Bogen, Armbrüste, Faustfeuerwaffen, Narkosewaffen und Munition, die für eine weidgerechte Bejagung jagdbarer Tiere wegen ihrer unzureichenden Wirkung ungeeignet ist; ferner die Verwendung solcher Waffen, die sich nicht in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden;"

68. a) Im § 95 Abs.1 Z.2 hat der erste Halbsatz wie folgt zu lauten:

"2. Schalenwild, Murmeltiere und Trapphahnen mit Schrot, Posten und gehacktem Blei sowie mit Randfeuerpatronen und mit Zentralfeuerpatronen, deren Hülsen kürzer als 40 mm sind oder deren Kaliberdurchmesser unter 5,5 mm liegt, zu beschießen;"

- b) Im § 95 Abs.1 Z.3 sind die Wortfolgen "einer Stunde" und "eine Stunde" jeweils durch die Ausdrücke "90 Minuten" zu ersetzen.
69. § 95 Abs.1 Z.4 hat zu lauten:  
"4. beim Fangen oder Erlegen von Wild künstliche Lichtquellen, wie Infrarotgeräte, elektronische Zielgeräte und Restlichtverstärker zu verwenden;"
70. § 95 Abs.2 hat zu lauten:  
"(2) Ausgenommen von diesen Verboten ist die Verwendung von Faustfeuerwaffen zur Abgabe von Fangschüssen auf Schwarzwild, sofern die Geschoßenergie ( $E_0$ ) mindestens 250 Joule und der Kaliberdurchmesser mindestens 8,5 mm betragen."
71. Dem § 95 ist folgender Abs.3 anzufügen:  
"(3) Die Landesregierung kann im Verordnungswege die für die Bejagung von Wild erforderlichen Mindestauftreffenergiewerte der Jagdmunition bestimmen und die Verwendung von Narkosewaffen in Wildgehegen oder sonst im Interesse der Jagdwirtschaft zulassen."
72. Im § 98 Abs.1 sind die Worte "des Jagdausschusses" durch die Worte "der Jagdgenossenschaft" zu ersetzen.
73. Dem § 100 Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:  
"Eine Verpflichtung zu solchen Vorkehrungen besteht für den Grundeigentümer oder für den Jagdausübungs-

berechtigten nur nach Maßgabe einer vertraglichen Verbindlichkeit und für den Jagdausübungsberechtigten nach Maßgabe des Abs.2."

74. Im § 100 Abs.10 ist das Wort "Hochwild" durch die Worte "Rot- oder Schwarzwild" zu ersetzen.

75. § 101 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Wenn der Geschädigte die vom Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden rechtmäßig getroffenen Maßnahmen (§ 100 Abs.2) unwirksam oder solche Maßnahmen oder Vorkehrungen (§ 100 Abs.6) unmöglich macht oder verbietet und ein Schaden entsteht, geht sein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens verloren."

75a. Im Titel des § 103 ist das Wort "Tiergärten" durch das Wort "Gehegen" und im Text des § 103 das Wort "Tiergärten" durch die Wortfolge "Wildgehegen und Gehegen gemäß § 1 Abs.3" zu ersetzen.

75b. Im § 104 Abs.2 ist das Wort "Tiergartens" durch das Wort "Geheges" zu ersetzen.

76. Im § 109 haben der Abs.5 zu entfallen und die Abs.1, 2, 3 und 4 wie folgt zu lauten:

"§ 109

Bestellung der Kommissions-  
mitglieder

(1) Der Obmann, der erste und der zweite Obmannstellvertreter, die zwei weiteren Mitglieder und deren erste und zweite Ersatzmänner sind von der Bezirksverwaltungsbehörde für jedes Gemeindegebiet auf die Dauer der Jagdperiode zu bestellen. Sie haben nach Ablauf dieser Periode ihre Funktion bis zur Neubestellung der Kommission auszuüben. Die Bestellung des einen Mitgliedes und seiner beiden Ersatzmänner hat auf Vorschlag der Jagdausschüsse, jene des anderen Mitgliedes und seiner beiden Ersatzmänner auf Vorschlag der Jagdäusübungsberechtigten zu erfolgen. Werden binnen drei Monaten nach Aufforderung der Bezirksverwaltungsbehörde keine Vorschläge erstattet, dann hat diese Behörde die Kommissionsmitglieder nach Anhören des NÖ Landesjagdverbandes und der Bezirksbauernkammer zu bestellen.

(2) Wenn mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden, dann erlischt die Funktion der Kommission. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unverzüglich für die neue Gemeinde im Sinne des Abs. 1 die Kommission zu bestellen.

(3) Zu Kommissionsmitgliedern und Ersatzmännern dürfen nur unbescholtene, mit den land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen in ihrem Wirkungsbereich sowie mit der Erkennung und Bewertung von Jagd- und Wildschäden vertraute Personen bestellt werden. Sie müssen ihren Wohnsitz nicht im Wirkungsbereich der Kommission haben. Sie haben ihr Amt unparteiisch auszuüben und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung

ihrer Obliegenheiten zu beeiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ihren Namen und Wohnort sowohl dem Obmann des Jagdausschusses als auch dem Jagd- ausübungsberechtigten bekanntzugeben und außerdem in der Gemeinde, in der das Genossenschaftsjagd- gebiet gelegen ist, verlautbaren zu lassen.

(4) Sind die Mitglieder der Kommission an der Aus- übung ihres Amtes verhindert oder sind so viele Ämter unbesetzt, daß die Beschlußfähigkeit gemäß § 116 nicht mehr gegeben ist, dann hat die Bezirks- verwaltungsbehörde einen rechtskundigen Bedienste- ten mit dem Amt des Obmannes und weitere auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd- wirtschaft sachkundige Personen mit dem Amt der sonstigen Mitglieder zu betrauen. Von dieser er- satzweise betrauten Kommission ist ein eingeleite- tes Verfahren auch dann zu Ende zu führen, wenn, unterdessen eine gemäß Abs. 3 funktionsfähige Kom- mission bestellt wurde."

77. § 110 hat zu lauten:

"§ 110

Enthebung der Kommissionsmitglieder

Wenn die Mitglieder der Kommission ihre Obliegen- heiten nicht in einer den Bestimmungen dieses Ge- setzes entsprechenden Weise versehen, hat sie die Bezirksverwaltungsbehörde ihres Amtes zu entheben. Das gleiche gilt, wenn sie um ihre Enthebung an- suchen."

78. § 113 hat zu lauten:

"§ 113

Ausschreibung der Verhandlung

(1) Der Obmann hat binnen zwei Wochen nach Anmeldung des Schadens die Verhandlung (§ 114) unter nachweislicher Verständigung der Parteien oder ihrer Vertreter auszuschreiben.

(2) Den Parteien steht es frei, bei der Verhandlung zu erscheinen und an derselben teilzunehmen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Das Ausbleiben der Parteien oder ihrer Vertreter hindert die Durchführung der Verhandlung nicht."

79. Im § 115 Abs.1 hat der letzte Satz zu entfallen.

80. § 117 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Kosten, die einer Partei aus ihrer eigenen Teilnahme sowie aus jener eines Vertreters, allenfalls eines Rechtsbeistandes, erwachsen, hat die Partei selbst zu tragen (Parteienkosten)."

81. § 120 Abs.6 hat zu lauten:

"(6) Gegen die Entscheidung der Oberkommission ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig."

82. § 121 hat zu lauten:

"§ 121

Fälligkeit, Vollstreckung

Die festgestellten Schadens- und Kostenbeträge sind binnen zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung zu entrichten. Die Entscheidung der Kommission (Oberkommission) bildet ebenso wie ein vor ihr abgeschlossener Vergleich einen Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung."

83. § 125 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die ordentliche Mitgliedschaft zum NÖ Landesjagdverband beginnt mit der Bezahlung des Verbandsbeitrages und erlischt unbeschadet der in den Satzungen enthaltenen Gründen für einen Verlust der Mitgliedschaft jedenfalls mit dem Entzug der Jagdkarte oder mit ihrem Ungültigwerden."

84. Dem § 125 ist folgender Abs.7 anzufügen:

"(7) Der NÖ Landesjagdverband hat das Recht, bei der Gestaltung des Verbandsabzeichens das NÖ Landeswappen zu verwenden."

85. § 126 Abs.3 erhält die Absatzbezeichnung "(4)".

86. Im § 126 wird ein neuer Abs.3 eingefügt, dieser hat wie folgt zu lauten:

"(3) Der NÖ Landesjagdverband hat für alle Mitglieder eine Jagdhaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden mit geeigneten Versicherungsträgern abzuschließen. Die Jagdhaftpflichtversicherung hat sich auf alle Schäden zu erstrecken, die durch Inhaber einer Jagdkarte im Rahmen der Jagdausübung, des Jagdschutzes und durch den Gebrauch von Schußwaffen verursacht werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der durch die Jagdausübung Geschädigten und auf die Eigenart der Jagdausübung die Mindestversicherungssummen für die Jagdhaftpflichtversicherung nach Anhören des NÖ Landesjagdverbandes zu bestimmen."

87. Im § 126 Abs.4 lit.a (neu) haben die Worte "über behördliche Aufforderung" zu entfallen.

88. § 126 Abs.4 (neu) lit.b hat zu lauten:

"b) für alle Verbandsangehörigen eine Unfallversicherung mit geeigneten Versicherungsträgern abzuschließen;"

89. Im § 126 hat der bisherige Abs.4 zu entfallen.

90. Im § 127 sind nach dem Wort "Bezirksgeschäftsstellen" die Worte "unter der Leitung des Bezirksjägermeisters" einzufügen.

91. § 128 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Landesjägermeister) und aus fünf Mitgliedern. Ferner gehören ihm der Geschäftsführer und der Jagdrechtskonsulent des NÖ Landesjagdverbandes mit beratenden Stimmen an."

92. Im § 128 Abs.3 ist das Wort "acht" durch das Wort "fünfzehn" zu ersetzen und es ist folgender Satz anzufügen:

"Dem Ausschuß können auch die Bezirksjägermeister mit beratender Stimme beigezogen werden."

93. Im § 128 Abs.5 hat der zweite Satz zu lauten:

"Die Anzahl der von jeder Bezirksgeschäftsstelle zu entsendenden Delegierten richtet sich nach dem Stand ihrer Verbandsmitglieder derart, daß auf jede Bezirksgeschäftsstelle wenigstens drei und höchstens sechs Delegierte entfallen."

94. § 129 Abs.1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Die Verbandsmitglieder sind zur Beitragsleistung an den NÖ Landesjagdverband verpflichtet, auch wenn die Mitgliedschaft nur während eines Teiles des Jagdjahres besteht.

(2) Die Höhe des Verbandsbeitrages ist von der Vollversammlung des NÖ Landesjagdverbandes über Vorschlag des Verbandsausschusses festzusetzen. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Landesregierung."

95. § 135 Abs.1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn die Tat nicht einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. die Jagd ohne Bewilligung dort ausübt, wo die Jagd ruht (§ 17 Abs.1 und 2);
2. die Jagd ausübt, ohne nach diesem Gesetz hiezu befugt zu sein;
3. die Jagd ausübt, ohne eine gültige Jagdkarte mit sich zu führen;
4. bei Ausübung der Jagd den Jagdaufsehern, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder dem Jagdausübungsberechtigten auf deren Verlangen die Jagdkarte nicht vorweist;
5. Jagdgastkarten entgegen den Bestimmungen des § 59 ausfolgt;
6. als Jagdausübungsberechtigter trotz wiederholter behördlicher Aufforderung für einen ausreichenden Jagdschutz nicht Vorsorge trifft (§ 65 Abs.5);
7. als Jagdaufseher Dienst versieht, ohne im Besitz einer gültigen Jagdkarte zu sein (§ 66);
8. gegen die Schonvorschriften des § 73 verstößt;
9. Bedingungen oder Auflagen gemäß § 74 nicht erfüllt;
10. Greifvögel entgegen den Bestimmungen des § 77 hält oder sonst gegen diese verstößt;
11. Horstbäume oder Horstplätze beschädigt, verändert oder beunruhigt (§ 77);
12. Zahl, Art, Alter, Geschlecht und Herkunft von Greifvögeln, den Zweck ihres Haltens, ferner

- Änderungen des Haltungszweckes, den Verlust sowie Nachzüchtungen von Greifvögeln nicht oder nicht fristgerecht anzeigt (§ 78);
13. trotz Untersagung den Haltungszweck von Greifvögeln ändert (§ 78);
  14. Greifvögel nicht oder nicht fristgerecht kennzeichnet (§ 78);
  15. Eier des Federwildes ohne Bewilligung oder entgegen einer gemäß § 74 Abs.5 oder 6 erteilten Bewilligung in Verkehr setzt (§ 79);
  16. die in der Abschußbewilligung oder in der Abschußverfügung festgesetzte Abschußzahl unbegründet oder vorsätzlich überschreitet oder unbegründet unterschreitet (§ 80 Abs.1);
  17. der Verpflichtung zur angemessenen und rechtzeitigen Wildfütterung nicht nachkommt (§ 87 Abs.1);
  - 17a. gegen die Bestimmungen des § 87 Abs.1 eine Wildfütterung vornimmt;
  18. bei Benützung des Jägernotweges Schußwaffen (Jagdwaffen) geladen führt oder Hunde nicht an der Leine mitführt (§ 89);
  19. gegen die Bestimmungen des § 90 über krankgeschossenes Wild und Wildfolge verstößt;
  20. als Jagdausübungsberechtigter der Verpflichtung zur Jagdhundehaltung nicht in der im § 91 geforderten Weise entspricht;
  21. den Bestimmungen des § 92 über das Fangen und Vergiften von Wild zuwiderhandelt;
  22. ein Jagd- oder Zuchtgehege ohne Bewilligung sperrt (§ 94);
  23. ein gesperrtes Jagdgebiet betritt oder dieses nach Aufforderung nicht unverzüglich verläßt (§ 94);

24. einem in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes verfügten sonstigen Verbot oder Gebot zuwiderhandelt;
25. einem gemäß §§ 98 und 100 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
26. einer in diesem Gesetz verfügten Anzeigepflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
27. verpflichtet ist, bestimmte Listen oder sonstige Unterlagen aller Art zu führen oder der Behörde vorzulegen und diese Unterlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder der Behörde nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht vorlegt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs.1 sind mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen."

96. § 136 hat zu lauten:

"§ 136

Verfall

(1) Bei Übertretungen des § 73, § 77 Abs.1 bis 3 und 5, § 78, § 79, § 80, § 83, § 92, § 95 Z.1 bis 4 und 7, § 96 und § 97 Abs.3 bis 5 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände oder im Wiederholungsfall den Verfall der Sachen, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind, aussprechen und außerdem bei Übertretungen des § 92, § 95 Z.1 und 4 und § 97 Abs.3 und 4 auch auf den Verfall der Sachen, die zur Begehung der strafbaren Tat gedient haben, erkennen. Bei

Übertretungen der §§ 90 Abs.3 lit.d und 94 sind die mitgeführten Waffen und Gegenstände für verfallen zu erklären.

(2) Verbotene Waffen und solche Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Begehung strafbarer Handlungen bestimmt sind, können auch dann für verfallen erklärt werden, wenn sie nicht dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören, andere Gegenstände nur, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind.

(3) Durch die Vorschrift der Abs.1 und 2 werden waffenpolizeiliche Bestimmungen des Bundes nicht berührt."

97. § 137 hat zu lauten:

"§ 137

Verwertung der als verfallen erklärten  
Gegenstände

(1) Wild oder dessen nutzbare Teile, Trophäen, Eier des Federwildes, erlaubte Schußwaffen und sonstige Gegenstände, die auf Grund des § 136 für verfallen erklärt wurden, sind - mit den in den Abs.2 bis 5 angeführten Ausnahmen - von der Bezirksverwaltungsbehörde im Wege der öffentlichen Feilbietung zu Gunsten des NÖ Landesjagdverbandes veräußern zu lassen. Hinsichtlich der Verwendung des Erlöses gilt § 135 Abs.5.

(2) Für verfallen erklärte lebende Greifvögel sowie deren Eier sind vom Beschuldigten innerhalb einer zu

bestimmenden Frist bei einer von ~~der~~ Behörde namhaft zu machenden Stelle in Niederösterreich (Auffang-, Pflege- und Zuchtstationen, wissenschaftliche Institute, Tierschutzhäuser, Tiergärten und dergleichen) abzuliefern. Über die Ablieferung ist der Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen eine Bestätigung vorzulegen.

(3) Die im Abs.2 genannten Stellen haben die für verfallen erklärten Greifvögel in die freie Wildbahn zu entlassen, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, daß dort ihr Weiterleben gesichert ist.

(4) Verfallene Gegenstände, denen wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung zukommt sowie Greifvögel, die nach der Verfallserklärung verenden, sind an das NÖ Landesmuseum abzugeben.

(5) Verfallen erklärte verbotene Schußwaffen sowie solche Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Begehung von strafbaren Handlungen bestimmt sind, sind ebenfalls dem NÖ Landesmuseum zur Verfügung zu stellen; wenn dieses sie nicht übernimmt, sind sie dem NÖ Landesjagdverband anzubieten und wenn auch dieser von dem Anbote keinen Gebrauch macht, zu vernichten.

(6) Durch die Vorschriften der Abs.1, 2, 4 und 5 werden waffenpolizeiliche Bestimmungen des Bundes nicht berührt."

## Artikel II

(1) Die neuen Vorschriften des § 9 Abs.3, des § 11 Abs.2, des § 15 Abs.2, des § 16 und des § 17a treten erst für

jene Jagdperiode in Wirksamkeit, die der Kundmachung dieses Gesetzes folgt.

(2) Die neuen Vorschriften des § 37 Abs.3 und des § 63 Abs.3 und 5 treten mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(3) Das Halten von Greifvögeln ist hinsichtlich jener Tiere, die sich bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Gewahrsame des Halters befunden haben, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten im Sinne des § 78 Abs.1 anzuzeigen.

(4) Die Kommissionen und Oberkommissionen (§§ 108 und 120) sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bilden. Ihre Funktionsdauer endet unbeschadet der Dauer der laufenden Jagdperiode jedenfalls am 31. Dezember 1983.

(5) Die Z.91, 92 und 93 finden erstmalig auf die Neubildung der Organe des Landesjagdverbandes nach Beendigung ihrer Funktionsperiode Anwendung.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den sonstigen Bestimmungen anhängigen Verfahren sind nach den neuen Vorschriften zu Ende zu führen.

### Artikel III

Für jene Jagdgebiete, deren Jagdperiode nicht am 1. Jänner 1978 begonnen hat, endet diese jedenfalls am 31. Dezember 1983.